

<b>Zu 10.)</b>	<b><u>- Weitere Besondere Vertragsbedingungen -</u></b>
10.2	<p>Die Zahlung aller Rechnungen erfolgt vorbehaltlich der Prüfung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.  Lohn- und Material-Preisgleitklauseln werden nicht vereinbart, soweit nicht die Stoffpreisgleitklausel für Stahl zum Tragen kommt.  Die Preise sind Festpreise während der gesamten Bauzeit.</p>
10.3	<p>Werden im Vertrag vorgesehene Leistungen geändert (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert (§ 2 Nr. 6 VOB/B), so ist den Nachtragsangeboten eine Kalkulation beizufügen.  Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung (§ 2 Nr. 6 (2) VOB/B).  Der Nachweis dafür ist durch Beifügung der Kalkulation (Preisermittlung), auch der des Hauptangebots, zu erbringen.  Die Nachtragsaufträge gelten vorbehaltlich einer evtl. zusätzlichen oder rechnerischen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine übergeordnete Behörde.</p>
10.4	<p>Rechenfehlerhafte Angebote werden, wenn eine Manipulationsabsicht nicht auszuschließen ist, vom Wettbewerb ausgeschlossen.</p>
10.5	<p>Die Verdingungsunterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder (zum Beispiel im Internet) veröffentlicht werden. Angebote, die nicht die Original-Verdingungsunterlagen des AG verwenden, können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn Sie den vom AG verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als für die Ausführung allein verbindlich anerkennen. Sie müssen die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift wiedergeben. Dazu gehört, dass bei den Positionen die Mengenansätze wiederholt sowie die Einheits- und Gesamtpreise aufgeführt und die Summen etwaiger Abschnitte des Leistungsverzeichnisses sowie die Angebotssumme ohne und mit Umsatzsteuer genannt werden.</p>
10.6	<p>Entfällt</p>
10.7	<p>Entfällt</p>
10.8	<p>Die Richtlinie Nr. 92/57/EWG des Rates vom 24.06.1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz - gültig ab 01.01.1994 - umgesetzt in nationales Recht mit der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283) - gültig seit dem 01.07.1998 - ist anzuwenden</p>
10.9	<p>Entfällt</p>
10.10	<p>Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmschV vom 29.08.2002- zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 8.11.2011- ist bei der Bauausführung zu beachten.</p>
10.11	<p>Vom AN sind grundsätzlich umweltverträgliche Materialien für die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden Arbeiten zu verwenden. Sämtliche Forderungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist nach Aufforderung durch den AN zu erbringen.  Beim Freilegen oder Erkennen von asbestzementhaltigen Produkten ist sofort die Bauleitung zu informieren. Der eigenmächtige Ausbau oder das Zerstören der Bauteile ist grundsätzlich untersagt.</p>
10.12	<p>Entfällt</p>

10.13	.Entfällt
10.14	Es wird keine Sicherheit für Vertragserfüllung gefordert. Für Mängelansprüche ist ab einem Auftragswert von 250.000,- € Netto Sicherheit in Höhe von 3 % der Schlussrechnungssumme zu fordern.
10.15	Entfällt
10.16	Der RdErl. des MW vom 02.02.1995 - Nds. MBL. Nr. 18/1995 S. 566 - über den <u>Ausschluss von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften</u> ist zu beachten.
10.17	Entfällt
10.18	<u>Schadenersatz bei unzulässiger Submissionsabsprache</u> Bei nachweisbarer Absprache, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Auftragnehmer Schadenersatz zu leisten.
10.19	Spätestens mit Auftragsbestätigung soll eine gültige Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamtes vorgelegt werden, die die Stadt Burgdorf gemäß des „Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigungen“ vom 30.08.2001, Artikel 4, § 48b, von der Pflicht befreit, einen Steuerabzug in Höhe von 15 von Hundert der Gegenleistung für die Bauleistung nach Artikel 4, § 48, vorzunehmen.  Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10.20	Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto ist auf einem gesonderten Anschreiben zu vermerken. Es ist eindeutig darzustellen, ob es für jede Abschlags- und Schlussrechnung gilt, für die die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die zeitliche Frist beginnt mit dem Eingang der Rechnung und den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der prüfenden Stelle und endet mit dem Eingang des Überweisungsauftrages bei dem Geldinstitut des Auftraggebers.
10.21	Materialzettel sind <u>arbeitstäglich</u> vorzulegen und von der örtlichen Bauleitung anzuerkennen. Die Originale der bescheinigten Zettel sind der Bauleitung sofort auszuhändigen.
10.22	Entfällt
10.23	Entfällt
10.24	<u>Bauwesenversicherung (gilt nur für Neubaumaßnahmen)</u>  Der Auftraggeber hat für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, durch die der Auftragnehmer mitversichert ist. Dem Versicherungsvertrag liegen die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Bauwesenversicherung von Gebäuden" zugrunde.  Von jedem Schaden, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, trägt er € 150,00 der zur Beseitigung des Schadens und zur Aufräumung der Schadensstellen erforderlichen Selbstkosten. Der anteilige Versicherungsbetrag wird in Höhe von 0,16 % von der

	<p>anerkannten Schlussrechnungssumme einbehalten. Da dem Auftragnehmer durch die Versicherung ein Teil seines Ausführungsrisikos abgenommen wird, hat er seinen Wagniszuschlag bei der Kalkulation entsprechend zu ermäßigen.</p>
10.25	<p>Kosten für Geräte- und Maschineneinsatz werden nicht gesondert vergütet und sind im Auf-/ Abgebot zu berücksichtigen/einzukalkulieren.</p>
10.26	<p>Fahrzeuge, Rüst- und Fahrzeiten sowie Anfahrten zur örtlichen Vorabbesprechung im üblichen Rahmen werden nicht gesondert vergütet und sind entsprechend im Auf-/ Abgebot zu berücksichtigen/einzukalkulieren.</p>
10.27	<p><b>Fehlende Angaben zu Qualitäten und Größen im Standardleistungsbuch für das Bauwesen - Zeitvertragsarbeiten (Z):</b></p> <p>Werden in den Standardleistungsbüchern für Zeitvertragsarbeiten vorgefertigte Materialien nur unzureichend beschrieben, gilt immer der zurzeit gültige und aktuelle mittlere Standard.</p> <p>Sollten sich zwischen den im Standardleistungsbuch und den für die Ausführung erforderlichen Standardabmessungen/-größen Abweichungen ergeben (Zwischen-/Über-/Untergrößen), so hat der AN die Preise aus den Standardleistungsbüchern zu interpolieren. Das Auf-/ Abgebot des AN bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Sollte trotz Standardleistungsbuch Material anfallen, welches nicht erfasst ist, so sind die Kosten hierfür vom AN bei Einreichung der Rechnung vorzulegen und nachzuweisen.</p>
10.28	<p><b>Zuschlag zu nachgewiesenen Materialkosten</b></p> <p>Die bei Lieferung von Materialien entstehenden Zusatzkosten (Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) sind in der Anlage 1 mit Prozentangabe zu beziffern.</p> <p><i>„Ende Weitere Besondere Vertragsbedingungen“</i></p>